S 26 (28) AL 214/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeldanspruch Anwartschaftszeit Verlängerung der Rahmenfrist Kinderbetreuung Vollendung des 3. Lebensjahres älteres Adoptivkind sonstige Versicherungspflichtige Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Die Regelung wonach sich die Rahmenfrist nur um Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes verlängerte in denen das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte enthielt keine Gesetzeslücke und war auch nicht verfassungswidrig.
Normenkette	SGB III § 124 Abs 3 S 1 Nr 2 F: 2001-12-10 SGB III § 26 Abs 2a F: 2001-12-10 BErzGG § 15 Abs 1 S 2 F: 1996-12-20 GG Art 3 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 (28) AL 214/00
Datum	08.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 119/01
Datum	04.12.2002

3. Instanz

Datum	04.09.2003

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 6. Juni 2000, wobei streitig ist, ob die KlÃ¤gerin die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat.

Die KlÃ¤gerin war ab 1. Februar 1984 bei der Volksbank O. als Kreditsachbearbeiterin beschÃ¤ftigt. In der Zeit vom 14. Oktober 1997 bis 6. Juni 2000 war sie zur Betreuung und Erziehung ihrer am 7. Juni 1993 geborenen Adoptivtochter in Erziehungsurlaub. Die KlÃ¤gerin erhielt vom 15. Oktober 1997 bis 14. Oktober 1999 Erziehungsgeld. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde durch Aufhebungsvertrag zum 6. Juni 2000 beendet.

Den Antrag auf Alg ab 7. Juni 2000 lehnte die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin habe die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt. Nur Zeiten des Erziehungsurlaubs bis zum 3. Lebensjahr des Kindes kÃ¶nnten die Rahmenfrist verlÃ¤ngern. Die Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) seien nicht anspruchsbegrÃ¼ndend (Bescheid vom 12. Juni 2000; Widerspruchsbescheid vom 4. August 2000).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Mai 2001); das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 4. Dezember 2002). Die KlÃ¤gerin habe die erforderliche Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt, weil sie in der maÃgeblichen Rahmenfrist vom 7. Juni 1997 bis 6. Juni 2000 lediglich vom 7. Juni bis 14. Oktober 1997 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei und die Zeit mit Erziehungsgeldbezug nur vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1997 einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gleichstehe. Die Rahmenfrist kÃ¶nne auch nicht wegen der Betreuung des Adoptivkindes nach Â§ 124 Abs 3 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) in die Vergangenheit verlÃ¤ngert werden, weil dieses Kind am 1. Januar 1998 das 3. Lebensjahr bereits vollendet gehabt habe. Es liege kein VerstoÃ gegen Art 3 Grundgesetz (GG) vor. Es sei sachgerecht fÃ¼r die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist bei allen Kindern auf die ersten drei Lebensjahre abzustellen und hieran eine gÃ¼nstige Rechtsfolge zu knÃ¼pfen. Hierin sei ein Wertungswiderspruch zu Â§ 15 Abs 1 Nr 2 BErzGG nicht zu sehen. Der Gesetzgeber sei nicht gezwungen, in Â§ 124 Abs 3 Nr 2 SGB III die Erziehung von Adoptivkindern ebenfalls bis zu deren 7. Lebensjahr zu berÃ¼cksichtigen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã eine Verletzung des Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB III und des Art 3 GG. Â§ 15 Abs 1 BErzGG rÃ¤ume ihr das Recht zur Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres der Tochter ein und stelle mit dieser Regelung die Eltern eines leiblichen Kindes, die sich von der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres vermehrt der Aufmerksamkeit des Kindes widmen kÃ¶nnen sollten, denjenigen gleich, die sich zur Adoption eines Kindes entschlÃ¶ssen. Da der Gesetzgeber wÃ¼nsche, dass auch Ã¤ltere Kinder eine neue Familie fÃ¤nden und gesehen habe, dass in der ersten Zeit der Eingliederung ein erhÃ¶hter

Betreuungsbedarf bestehe, sei die Ausnahmeregelung geschaffen worden. Die Gleichbehandlung im BErzGG werde aber durch die unterschiedliche Behandlung in Â§ 124 SGB III wieder aufgehoben. Wenn Adoptiveltern GlÃ¼ck hÃ¤tten und ein Baby adoptieren kÃ¶nnten, erhielten sie Alg, die Adoption eines schon Ã¤lteren, oft schwieriger zu vermittelnden und auf Grund des Alters auch schwieriger zu integrierenden Kindes werde von Â§ 124 SGB III bestraft. Die unterschiedliche Behandlung verstoÃe gegen Art 3 GG. Dass eine Gleichbehandlung erfolgen mÃ¼sse, ergebe sich schon daraus, dass im BErzGG beide Sachverhalte gleich behandelt wÃ¼rden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 8. Mai 2001 und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2002 sowie des Bescheides der Beklagten vom 12. Juli 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2000 zu verurteilen, ihr ab dem 7. Juni 2000 Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤gerin steht fÃ¼r die Zeit ab 7. Juni 2000 kein Alg zu.

1. Anspruch auf Alg haben nach Â§ 117 Abs 1 SGB III Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass die KlÃ¤gerin die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt hat. Die Anwartschaftszeit hat nach Â§ 123 Satz 1 Nr 1 erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Die Rahmenfrist betrÃ¤gt drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg (Â§ 124 Abs 1 SGB III). Die Anwartschaftszeit fÃ¼r den Anspruch auf Alg ab 7. Juni 2000 hÃ¤tte die KlÃ¤gerin daher nur erfÃ¼llt, wenn sie in der Zeit vom 7. Juni 1997 bis 6. Juni 2000 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hÃ¤tte.

Dies ist jedoch nicht der Fall, denn das LSG hat zu Recht entschieden, dass insgesamt lediglich der Zeitraum vom 7. Juni 1997 bis zum 31. Dezember 1997 der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit dient. In der Zeit vom 7. Juni bis zum 14. Oktober 1997 hat die KlÃ¤gerin Zeiten einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ckgelegt. Die sich ab dem 15. Oktober 1997 anschlieÃenden Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld stehen nach Â§ 427 Abs 3 SGB III iVm Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst c ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) nur bis zum 31. Dezember 1997 Zeiten eines PflichtversicherungsverhÃ¤ltnisses gleich.

Die KlÃ¤gerin kann einen Anspruch auf Alg auch nicht darauf stÃ¼tzen, dass zusÃ¤tzlich weitere Zeiten einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Folge einer VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist in die Beurteilung einzubeziehen wÃ¤ren. Eine VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist nach Â§ 427 Abs 2 SGB III durch Nichteinrechnung der Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld vor dem 1. Januar 1998 kommt nicht in Betracht, weil so genannte gleichgestellte Zeiten, die nach Â§ 427 Abs 3 SGB III zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit dienen, bei der Anwendung des Â§ 427 Abs 2 SGB III unberÃ¼cksichtigt bleiben (BSG SozR 3-4300 Â§ 427 Nr 1).

Auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist nach Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2002 maÃgebenden Fassung liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift werden Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners, in denen das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in die Rahmenfrist eingerechnet. Diese Regelung findet zwar grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r die Betreuung von Adoptivkindern Anwendung, ihre Voraussetzungen werden jedoch im Hinblick auf das Lebensalter der am 7. Juni 1993 geborenen Adoptivtochter ersichtlich nicht erfÃ¼llt.

2. Eine analoge Anwendung des Â§ 15 Abs 1 Satz 2 BErzGG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung scheitert am Vorliegen einer ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftigen LÃ¼cke im Gesetz. Zwar sah diese Regelung â hinsichtlich der Altersgrenze abweichend von Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB III und Â§ 15 Abs 1 Satz 1 BErzGG â vor, dass bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden kann. Nach der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Â§ 15 Abs 2 Satz 2 BErzGG (idF des Gesetzes vom 12. Oktober 2000, BGBl I, 1426) kann der nunmehr Elternzeit genannte Urlaub sogar lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Einer entsprechenden Anwendung steht jedoch entgegen, dass die Regelung Ã¼ber die Rahmenfrist beim Alg keine planwidrige LÃ¼cke im Gesetz aufweist, zu deren SchlieÃung die Rechtsprechung berufen wÃ¤re. Eine solche GesetzeslÃ¼cke kann nur angenommen werden, wenn das Gesetz mit Absicht schweigt, weil es der Rechtsprechung insoweit die Rechtsfindung Ã¼berlassen wollte, wenn es den betreffenden Sachverhalt auf Grund eines Versehens nicht erfasst oder wenn sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach Erlass des Gesetzes durch eine VerÃ¤nderung der LebensverhÃ¤ltnisse ergeben hat (BSGE 77, 102, 104 = SozR 3-2500 Â§ 38 Nr 1 mwN).

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bei der Regelung Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist in Â§ 124 SGB III Ã¼bersehen hÃ¤tte, dass bei der Betreuung und Erziehung von Adoptivkindern, Erziehungsurlaub auch Ã¼ber die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus in Anspruch genommen werden kann. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte. Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der ArbeitsfÃ¶rderung (BT-Drucks 13/4941) sah in Â§ 124 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB III vor, dass sich die Rahmenfrist ua um Zeiten der Betreuung und

Erziehung eines aufsichtsbedÃ¼rftigen Kindes, lÃ¤ngstens auf sechs Jahre, verlÃ¤ngert. Diese Regelung sollte ein Ausgleich dafÃ¼r sein, dass Zeiten des Bezugs von SonderunterstÃ¼tzungen nach dem Mutterschaftsgesetz oder von Mutterschaftsgeld sowie Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld oder entsprechender Leistungen der LÃ¤nder, abweichend von Â§ 107 Nr 5 Buchst b und c AFG im SGB III nicht mehr als Zeiten einer BeschÃ¤ftigung behandelt wurden. Die Regelung wurde jedoch im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geÃ¤ndert. Die fÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin maÃgebende Regelung der Rahmenfrist beruht auf einer Beschlussempfehlung des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucks 13/5435). Der Ausschuss Ã¤uÃerte einerseits Bedenken gegen die im Gesetzentwurf angelegte mÃ¶gliche VerlÃ¤ngerung des Schutzes bei Betreuung und Erziehung von Kindern und wollte andererseits den Schutz sicherstellen, wenn mehrere Kinder in kurzen AbstÃ¤nden geboren werden. Insgesamt sollte die vom Ausschuss vorgeschlagene Regelung gewÃ¤hrleisten, dass fÃ¼r jedes "neugeborene Kind" bei AusschÃ¶pfung des lÃ¤ngstmÃ¶glichen Erziehungsurlaubes der Anspruch auf Alg erhalten bleibt (BT-Drucks 13/5936 S 28). Eine BegÃ¼nstigung von Adoptivkindern wurde nicht erwogen.

Etwaige Zweifel an den Absichten des Gesetzgebers werden jedenfalls durch die seit dem 1. Januar 2003 einschlÃ¤gige Rechtslage beseitigt. Das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 10. Dezember 2001 (BGBl I, 3443) hat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Â§ 26 Abs 2a SGB III einen neuen Tatbestand der Versicherungspflicht eingefÃ¼hrt, der an die Erziehung eines Kindes anknÃ¼pft. Gleichzeitig ist die bisherige Regelung Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist in Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB III entfallen. Dass auch Â§ 26 Abs 2 SGB III ausnahmslos die BegÃ¼nstigung auf die Erziehung von Kindern begrenzt, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, lÃ¤sst nur den Schluss zu, dem Gesetzgeber sei die unvollstÃ¤ndige Einbeziehung der im BErzGG geregelten TatbestÃ¤nde bewusst gewesen.

3. Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass die Regelung in Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB III gegen hÃ¶herrangiges Recht verstÃ¶Ãt, soweit die Vorschrift bei Adoptivkindern keine Ausnahme von der Altersgrenze von drei Jahren vorsieht. Insbesondere ist der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG nicht verletzt. Art 3 Abs 1 GG enthÃ¤lt die allgemeine Weisung, "Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden" zu behandeln (BVerfGE 3, 58 , 135; 18, 38, 46). Dabei liegt es grundsÃ¤tzlich in der Gestaltungsfreiheit des Normgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwÃ¤hlen, an die er dieselbe Rechtsfolge knÃ¼pft, die er also im Rechtssinn als gleichbehandelt ansehen will. Allerdings muss er die Auswahl sachgerecht treffen. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkÃ¼rlich ist, lÃ¤sst sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern stets nur in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts (BVerfGE 75, 108, 175; stRspr). Eine unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, wenn hierfÃ¼r nach Art und Gewicht entsprechende Unterschiede vorliegen (BVerfGE 63, 255, 262; 88, 5, 12), wobei die unterschiedliche Behandlung und der sie rechtfertigende Grund in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis stehen mÃ¼ssen (BVerfGE 82, 126, 146 ff; BVerfGE 102, 68, 87 = SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 42).

Soweit der Gesetzgeber in Â§ 124 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB III danach differenziert, ob ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat oder nicht, und nur die Betreuung oder Erziehung von jÃ¼ngeren Kindern begÃ¼nstigt, ist diese Differenzierung sachgerecht. Zutreffend hat das LSG insoweit bereits auf das besondere Betreuungs- und ErziehungsbedÃ¼rfnis von Kindern in den ersten drei Lebensjahren hingewiesen. Die Differenzierung nach dem Lebensalter des betreuten Kindes wird von der Revision im Grundsatz auch nicht angegriffen. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers bei Adoptiveltern, also einer bestimmten Gruppe von Eltern, fÃ¼r die Betreuung oder Erziehung des Kindes eine andere Altersgrenze einzufÃ¼hren, ist nicht gegeben. Ein spezielles Verfassungsgebot fÃ¼r diese weitere Differenzierung besteht nicht. Die Revision fordert eine zusÃ¤tzliche Differenzierung, weil bei Adoptiveltern auch bei hÃ¶herem Lebensalter des Kindes ab dem Zeitpunkt der Inobhutnahme des Adoptivkindes ein erhÃ¶hter Betreuungsbedarf bestehe. Selbst wenn man dies annimmt, bedeutet dies nicht, dass der Gesetzgeber deshalb verpflichtet ist, bei der Sozialleistung Alg dies zu berÃ¼cksichtigen. Es sind eine Vielzahl von Situationen denkbar, die gleichermaÃen einen erhÃ¶hten Betreuungsbedarf auch bei Ã¤lteren leiblichen oder Pflegekindern erfordern. Die BeschrÃ¤nkung des Gesetzgebers auf die Differenzierung nur nach dem Kriterium des Lebensalters des betreuten Kindes und nicht nach einem typisierend angenommenen Pflegebedarf ist jedenfalls nicht sachwidrig.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die betreuenden Eltern bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege den Anspruch auf Erziehungsgeld nach Â§ 4 Abs 1 Satz 3 BErzGG bis zur Vollendung des siebten bzw achten Lebensjahres des Kindes geltend machen kÃ¶nnen und den Erziehungsurlaub nach Â§ 15 BErzGG bis zu drei Jahre ab der Inobhutnahme, ebenfalls bis zur Vollendung des siebenten bzw. achten Lebensjahres nehmen kÃ¶nnen. Zweifellos wird durch diese sozial- und arbeitsrechtlichen VergÃ¼nstigungen der besonderen Situation von Adoptivkindern und -eltern Rechnung getragen, soweit Ã¤ltere Kinder adoptiert werden. Eine rechtliche Bindung des Gesetzgebers, diese VergÃ¼nstigungen auch auf andere Regelungsbereiche zu Ã¼bertragen, kann hieraus indes nicht hergeleitet werden. Eine verfassungsrechtliche Pflicht, die fÃ¼r die FÃ¶rderung der Betreuung und Erziehung von Kindern maÃgebenden Sachverhalte in den unterschiedlichen Rechtsbereichen gleich zu behandeln, besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 01.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024